

der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei verbündeten Klassen und Schichten, durch das einheitliche Klassenwesen Von sozialistischem Recht und sozialistischer Moral, durch ihre prinzipiell übereinstimmenden gesellschaftlichen Funktionen und Verhaltensnormen, welche die schöpferische Aktivität der Werktätigen zur Gestaltung und Sicherung ihrer eigenen sozialistischen Lebensverhältnisse ermöglichen und erfordern.

Die Erkenntnis dieser prinzipiellen Übereinstimmung Von Recht und Moral durch die Werktätigen, das Bewußtsein der politisch-moralischen Einheit von Staat und Volk ist eine ideologische Triebkraft der sozialistischen Entwicklung in der DDR. Hierbei handelt es sich um einen spezifischen Ausdruck der Tatsache, daß die Übereinstimmung von persönlichen und Gruppeninteressen mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen des Sozialismus zu einer Haupttriebkraft der Entwicklung geworden ist.

In der westdeutschen Bundesrepublik liegt jedoch das bestimmende Moment der Dialektik von Recht und Moral in dem Antagonismus zwischen den Rechtsforderungen des imperialistischen Staates und den durch die fortschrittlichen Kräfte formulierten eigenen Moralforderungen der Werktätigen. Es gehört zu den Aufgaben der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie — die übrigens ihrer polemischen Traditionen nicht entraten darf —, diesen Widerspruch in seiner ganzen Unerträglichkeit bewußt zu machen. Darin liegt nicht nur eine humanistische Aufklärungspflicht gegenüber den Irreführungs- und Manipulierungsversuchen des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems und seiner bürgerlichen Rechtstheorien, sondern auch eine Methode, den genannten antagonistischen Widerspruch zwischen Recht und Moral als ideologische Triebkraft für den sozialen Fortschritt in Westdeutschland praktisch nutzbar zu machen.

Die reformerische Absicht, in der sich einige führende Juristen der Bundesrepublik auf den beiden rechtspolitischen Kongressen der SPD 1965 in Heidelberg und 1969 in Mainz zu Gehör brachten, verfolgt das erklärte Ziel, den „Verfall des Vertrauens des Bürgers in Recht und Justiz zu bremsen“⁷ bzw. „das verletzte Vertrauensverhältnis wiederherzustellen und neues Vertrauen sicher zu begründen“⁸. Die durchgängige „Rechtsfremdheit“ des Bundesbürgers erklärt Bundesjustizminister Jahn „auch (als) mangelndes Vertrauen in die Organe unserer Rechtsprechung“⁹.

Eine wissenschaftliche, auf das Wesen des Betrachtungsgegenstandes zielende Fragestellung muß jedoch zunächst ausloten, welche Klasseninteressen in Frage stehen, eben wessen Recht, wessen Vertrauen und welche Moral. Nur so läßt sich beurteilen, ob es denn überhaupt im Interesse der Werktätigen liegt, einem Recht zu vertrauen, das die ökonomischen und politischen Existenzbedingungen des Monopolkapitals schützt — mag die einzelne Rechtsnorm zufolge ihrer Abstraktheit dieses Klassenwesen des Rechtssystems insgesamt auch nicht unmittelbar erkennen lassen und mag sie sogar als Reform einer schlechteren Regelung gelten.

Es gibt in Westdeutschland nicht „das“ Recht und „die“ Moral. Vielmehr stehen sich die Verhaltensforderungen feindlicher Klassen gegenüber. Um die Durchsetzung dieser Forderungen ist ein Klassenkampf im Gange, den die Monopolbourgeoisie an seiner ideo-

logischen Front durch Irreführungs- und Manipulierungsversuche verschärft. Zu den Aufgaben der Sozialisten in diesem Ringen gehört es, die historisch begründeten Moralforderungen der Werktätigen zu unterstützen und den Klasseninhalt dieser Forderungen theoretisch zu begründen. Auch darin zeigt sich die Offensive des Leninismus, deren Notwendigkeit auf der Moskauer Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien vom Juni 1969 erneut und ausdrücklich bestätigt wurde. •

Die reaktionäre Fiktion der „deutschen Rechtseinheit“

Das sozialistische Recht der DDR ist, wenn man den Klassenkampf in seinem weltweiten Zusammenhang sieht, eine politische und soziale Errungenschaft der internationalen Arbeiterklasse. Es reflektiert objektiv auch die eigenen moralischen Forderungen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen Westdeutschlands. Ohne diesen objektiven Sachverhalt des Klassenkampfes in Rechnung zu stellen, kann man nicht über die heutige „Rechtsentwicklung in Deutschland“ oder über „deutsche Rechtseinheit“ sprechen, wie das bei einigen westdeutschen Rechtswissenschaftlern in Mode ist. So beklagt z. B. der Verfasser eines Artikels über die Rechtsentwicklung in der DDR, daß „durch neue Kodifikationen die letzten Elemente der Rechtseinheit in Deutschland abgebaut wurden“¹⁰.

Auch hier zeigt sich die Methode der Verwendung abstrakter, klassenindifferenter Begriffe, die in der offiziellen Politik der BRD in solchen Formulierungen wie „besondere innerdeutsche Beziehungen“ zum Ausdruck kommt. Den Standpunkt der Regierung der DDR hierzu hat der Vorsitzende des Ministerrates anläßlich des 21. Jahrestages der Gründung der DDR folgendermaßen dargelegt:

„Bei der DDR und der BRD handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Staaten. Das allein schon schließt die Formel innerdeutsch“ aus. Es handelt sich darüber hinaus um Staaten mit unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Ordnung, zwischen denen es kein inneres“ Verhältnis geben kann.“¹¹

Demgemäß schließt auch die klassenmäßig gegensätzliche Rechtsordnung der beiden Staaten die irreführende Formel von der „deutschen Rechtseinheit“ aus. Aber auch in der westdeutschen Bundesrepublik, selbst kann man nicht von „Rechtseinheit“, von „Gemeinsamkeiten im Rechtsbereich“ sprechen, ohne die klassenmäßige Uneinheitlichkeit der Verhaltensforderungen, nämlich den Antagonismus zwischen dem bürgerlichen Recht und den eigenen Moralartschauungen der Werktätigen, zu ignorieren. Das Recht der Bundesrepublik wird von Millionen Werktätigen zunehmend als Unrecht empfunden und erkannt. In einem Staat, der einer neonazistischen Partei Rechtsschutz gewährt, aber Demokraten mit Vorbeugehaft bedroht, ist der Begriff der Rechtseinheit formalisiert und darum, verabsolutiert benutzt, hinsichtlich der Dialektik des wirklichen Lebens irreführend.

Reale Rechtseinheit im umfassendsten Sinne des Wortes ist überhaupt nur in einem sozialistischen Staat denkbar, denn sie setzt die politisch-moralische Einheit von Staat und Volk voraus. Orientiert sich die Rechtstheorie an wissenschaftlichen Kriterien, stellt sie die Klassenfrage, so zeigt sich, daß jedes einzelne der neuen, sozialistischen Gesetze der DDR — durch die dem oben genannten Artikel zufolge die „Rechtseinheit in Deutschland abgebaut“ worden sein soll —

7 Wiemers, „Die Justiz: Das Aschenbrödel der Nation?“, Vorwärts vom 27. Februar 1969.

8 Brandt, „Vertrauen zwischen den Bürgern und der Justiz“, Vorwärts vom 31. März 1965.

9 BuUetin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 23. April 1970, S. 522.

10 Haack, „Der andere Weg“, Die Neue Gesellschaft, Sonderheft Mai 1969, S. 84.

11 Stoph, „Jedes Jahr beweist neu die Richtigkeit unseres sozialistischen Weges“, Neues Deutschland vom 7. Oktober 1970, S. 4.